

**Verkaufsprospekt  
(einschließlich Anlagebedingungen)  
21. Juli 2014**

**RM Select Invest Global**

**(Gemischtes Sondervermögen nach deutschem Recht)**

**HANSAINVEST**

**HANSAINVEST**

**Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg**

**(Kapitalverwaltungsgesellschaft)**

in Kooperation mit

**R & M**  
VERMÖGENSVERWALTUNG

**R&M Vermögensverwaltung GmbH**

**(Portfoliomanagement und Vertriebsgesellschaft)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>GRUNDLAGEN</b> .....	<b>10</b>
DAS SONDERVERMÖGEN .....	10
VERKAUFUNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN .....	11
ANLAGEBEDINGUNGEN UND DEREN ÄNDERUNGEN .....	11
<b>DIE BETEILIGTEN PERSONEN IM ÜBERBLICK</b> .....	<b>12</b>
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	12
<i>Gesellschafter</i> .....	12
<i>Geschäftsführung</i> .....	12
<i>Aufsichtsrat</i> .....	12
<i>Einzahlungen</i> .....	13
VERWAHRSTELLE .....	13
PORTFOLIOMANAGEMENT UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT .....	13
WIRTSCHAFTSPRÜFER .....	13
<b>KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT</b> .....	<b>14</b>
FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ .....	14
EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL .....	15
<b>VERWAHRSTELLE</b> .....	<b>15</b>
FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ DER VERWAHRSTELLE .....	16
UNTERVERWAHRUNG.....	16
HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE .....	19
HAFTUNGSFREISTELLUNG BEI UNTERVERWAHRUNG .....	19
KEIN EINSATZ EINES PRIMEBROKERS .....	19
<b>RISIKOHINWEISE</b> .....	<b>20</b>
RISIKEN EINER FONDSANLAGE.....	20
<i>Schwankung des Fondsanteilwerts</i> .....	20
<i>Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte</i> .....	20
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme</i> .....	21
<i>Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen</i> .....	21
<i>Mögliches Anlagespektrum</i> .....	21
<i>Auflösung des Fonds</i> .....	21
<i>Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-</i> <i>Investmentvermögen (Verschmelzung)</i> .....	22
<i>Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers</i> .....	22
RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO) .....	22
<i>Wertveränderungsrisiken</i> .....	23
<i>Kapitalmarktrisiko</i> .....	23

<i>Kursänderungsrisiko von Aktien</i> .....	23
<i>Zinsänderungsrisiko</i> .....	23
<i>Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen</i> .....	24
<i>Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften</i> .....	24
<i>Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i> .....	25
<i>Risiken bei Pensionsgeschäften</i> .....	25
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten</i> .....	26
<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i> .....	26
<i>Inflationsrisiko</i> .....	27
<i>Währungsrisiko</i> .....	27
<i>Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger</i> .....	27
<i>Konzentrationsrisiko</i> .....	27
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile anderer Investmentvermögen</i> .....	27
<i>Risiken aus dem Halten unzulässig gewordener Vermögensgegenstände</i> .....	28
<i>Emerging Markets</i> .....	29
<i>Besondere Branchenrisiken</i> .....	29
<b>RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS (LIQUIDITÄTSRISIKO)</b> .....	30
<i>Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände</i> .....	30
<i>Risiko durch Finanzierungsliquidität</i> .....	30
<i>Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben von Anteilen</i> .....	30
<i>Risiko der Rücknahmeaussetzung</i> .....	31
<i>Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern</i> .....	31
<b>KONTRAHENTENRISIKEN INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO</b> .....	31
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i> .....	31
<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i> .....	31
<i>Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften / Sicherheiten</i> .....	32
<i>Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften / Sicherheiten</i> .....	32
<b>OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS</b> .....	32
<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i> .....	33
<i>Länder- oder Transferrisiko</i> .....	33
<i>Rechtliche und politische Risiken</i> .....	33
<i>Rechtliches Risiko</i> .....	33
<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Korrektur von Besteuerungsgrundlagen</i> .....	33
<i>Risiko des Verlustes der Steuerbefreiung des Fonds</i> .....	34
<i>Die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer</i> .....	34
<i>Schlüsselpersonenrisiko</i> .....	34
<i>Verwahrrisiko</i> .....	35
<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i> .....	35
<b>ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES FONDS</b> .....	36
<b>ERHÖHTE VOLATILITÄT</b> .....	36
<b>PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS</b> .....	36
<b>ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN</b> .....	36
<i>ANLAGEZIEL</i> .....	36

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE .....	37
<i>Wertpapiere</i> .....	38
<i>Geldmarktinstrumente</i> .....	39
<i>Bankguthaben</i> .....	42
<i>Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben</i> .....	42
<i>Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen</i> .....	43
<i>Investmentanteile und deren Anlagegrenzen</i> .....	45
<i>Derivate</i> .....	49
<i>Wertpapier-Darlehensgeschäfte</i> .....	52
<i>Pensionsgeschäfte</i> .....	52
<i>Unzulässig gewordene Vermögensgegenstände</i> .....	53
SICHERHEITENSTRATEGIE .....	53
<i>Arten der zulässigen Sicherheiten</i> .....	53
<i>Umfang der Besicherung</i> .....	53
<i>Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)</i> .....	54
<i>Anlage von Barsicherheiten</i> .....	54
KREDITAUFNAHME .....	54
HEBELWIRKUNG (LEVERAGE) .....	54
BEWERTUNG .....	55
<i>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung</i> .....	55
<i>Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände</i> .....	55
TEILINVESTMENTVERMÖGEN .....	56
<b>ANTEILE .....</b>	<b>56</b>
AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN .....	56
<i>Ausgabe von Anteilen- Mindestanlagesumme</i> .....	56
<i>Rücknahme von Anteilen</i> .....	57
<i>Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme</i> .....	57
<i>Anlageformen</i> .....	57
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme</i> .....	57
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT .....	58
BÖRSEN UND MÄRKTE .....	59
FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN .....	59
AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS .....	60
AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE-/RÜCKNAHMEPREISES .....	60
AUSGABEAUFSCHLAG .....	60
RÜCKNAHMEABSCHLAG .....	61
VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE .....	61
<b>KOSTEN .....</b>	<b>61</b>
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN .....	61
KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE .....	64
BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN .....	64
GESAMTKOSTENQUOTE .....	64

<b>WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR .....</b>	<b>65</b>
WERTENTWICKLUNG .....	65
ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren .....	65
ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR .....	66
<i>Ausschüttungsmechanik</i> .....	66
<i>Gutschrift der Ausschüttungen</i> .....	66
<i>Ende des Geschäftsjahres des Fonds</i> .....	66
<b>AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS .....</b>	<b>67</b>
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFLÖSUNG DES FONDS .....	67
VERFAHREN BEI AUFLÖSUNG DES FONDS .....	67
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSCHMELZUNG DES FONDS .....	67
RECHTE DER ANLEGER BEI DER VERSCHMELZUNG DES FONDS .....	68
<b>AUSLAGERUNG .....</b>	<b>68</b>
<b>INTERESSENKONFLIKTE .....</b>	<b>69</b>
<b>KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>72</b>
ÜBERBLICK ÜBER DIE BESTEUERUNG VON EINKÜNFTEn AUS DEN FONDSANTEILEn .....	72
ANTEILE IM STEUERLICHEN PRIVATVERMÖGEN .....	73
<i>Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge</i> .....	73
<i>Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien</i> .....	74
<i>Negative steuerliche Erträge</i> .....	75
<i>Substanzauskehrungen</i> .....	75
<i>Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene</i> .....	75
ANTEILE IM STEUERLICHEN BETRIEBSVERMÖGEN .....	77
<i>Zinsen und zinsähnliche Erträge</i> .....	77
<i>Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien</i> .....	77
<i>In- und ausländische Dividenden</i> .....	78
<i>Negative steuerliche Erträge</i> .....	79
<i>Substanzauskehrungen</i> .....	79
<i>Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene</i> .....	79
SOLIDARITÄTSZUSCHLAG .....	80
KIRCHENSTEUER .....	80
AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER .....	81
ERTRAGSAUSGLEICH .....	81
FESTSTELLUNG VON BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN, STEUERLICHE AUßENPRÜFUNGEN .....	81
ZWISCHENGEBWINNBESTEUERUNG .....	81
STEUERLICHE FOLGEN EINER VERSCHMELZUNG VON SONDERVERMÖGEN .....	82
TRANSPARENTE UND INTRANSPARENTE BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDS UND VERÖFFENTLICHUNG VON BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN .....	82
EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE / ZINSINFORMATIONSVORORDNUNG .....	83
UMSATZSTEUER .....	84

DIE GEPLANTE FINANZTRANSAKTIONSSTEUER .....	85
<b>GESCHÄFTSJAH, BERICHTERSTATTUNG .....</b>	<b>86</b>
<b>WIRTSCHAFTSPRÜFER .....</b>	<b>86</b>
<b>DIENSTLEISTER .....</b>	<b>87</b>
<b>ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN .</b>	<b>87</b>
<b>WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN .....</b>	<b>87</b>
INVESTMENTVERMÖGEN NACH DER OGAW-RICHTLINIE .....	87
ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF) .....	89
<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNG .....</b>	<b>90</b>
<b>ANLAGEBEDINGUNGEN .....</b>	<b>92</b>
ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN .....	92
BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN .....	106
<b>ANHANG: AUSGESTALTUNGSMERKMALE DER ANTEILKLASSEN .....</b>	<b>113</b>

## **Einführung**

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“ oder „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) herausgegebene Verkaufsprospekt informiert den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das Gemischte Sondervermögen **RM Select Invest Global** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“). Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

**Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen RM Select Invest Global erfolgt auf Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend auch bezeichnet als „AAB“ bzw. „BAB“) in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.**

**Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem RM Select Invest Global Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.**

**Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.**

### **Anlagebeschränkungen für US-Personen**

**Die HANSAINVEST und/oder der RM Select Invest Global sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des RM Select Invest Global dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller**

**müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.**

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert. Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigten Anlagebedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen) nicht vermeiden.

HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH

Hamburg, 18. Juni 2014

## **Wichtigste Rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung**

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen HANSAINVEST und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der HANSAINVEST ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die HANSAINVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit den Anlegern in das Sondervermögen in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. lauten:

Büro der Ombudsstelle  
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
Email: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt,  
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,  
Fax: 069/2388-1919,  
[schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de).

## Grundlagen

### Das Sondervermögen

Das Sondervermögen **RM Select Invest Global** ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Das Sondervermögen ist ein so genanntes Gemischtes Sondervermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB. Es wird von der HANSAINVEST verwaltet. Das Sondervermögen wurde am 1. August 2007 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. In welche Vermögensgegenständen die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der BaFin genehmigt werden. Investmentvermögen einschließlich des Sondervermögens gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann für ein Investmentvermögen verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Bei Auflegung wurde für das Sondervermögen nur eine Anteilklasse gebildet. Die Währung der Anteilklasse bei Auflegung des Sondervermögens lautet auf EUR.

Die Kennnummern der Anteilklasse des Sondervermögens lauten wie folgt:

WKN: AOMP24

ISIN: DE000AOMP243

Ausgestaltungsmerkmale für die Anteilklasse finden sich zusammenfassend auch im Anhang.

## **Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen**

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich und stehen auf der Website [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) zum Download bereit.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei Gesellschaft erhältlich.

## **Anlagebedingungen und deren Änderungen**

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihnen anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. Die Gesellschaft wird für die Anteilrücknahme bzw. den Umtausch keine Kosten erheben.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder ggf. in elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersatzungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

## Die beteiligten Personen im Überblick

### Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH  
Postfach 60 09 45  
22209 Hamburg

Hausanschrift:  
Kapstadtring 8  
22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891  
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 62 96  
Telefax: (040) 300 57- 61 42  
Internet: [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com)  
E-Mail: [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
€ 10.500.000,00

### Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund  
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

### Geschäftsführung

Nicholas Brinckmann

Dr. Jörg W. Stotz  
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der HANSAINVEST LUX S.A. sowie Mitglied der  
Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Dirk Zabel

### Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender),  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg  
(zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Michael Petmecky, (stellvertretender Vorsitzender)  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg  
(zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Thomas Gollub  
Vorstandsvorsitzender der Aramea Asset Management AG, Hamburg  
(zugleich stellvertretender Präsident des Verwaltungsrats der HANSAINVEST LUX S.A.)

Thomas Janta

Direktor NRW.BANK, Leiter Parlaments- und Europaangelegenheiten, Düsseldorf

Dr. Thomas A. Lange  
Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG, Essen

Prof. Dr. Harald Stützer  
Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Neufahrn

### **Einzahlungen**

UniCredit Bank AG, München  
(vorm. Bayerische Hypo- und Vereinsbank)  
BIC: HYVEDEMM300  
IBAN: DE15200300000000791178

### **Verwahrstelle**

DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
€ 20.500.000,-

Haftendes Eigenkapital:  
€ 216.212.423,-  
(Stand: 30.09.2013)

### **Portfoliomanagement und Vertriebsgesellschaft**

R&M Vermögensverwaltung GmbH  
Eichenstraße 1  
92442 Wackersdorf  
Geschäftsführung: Günter Roidl, Gerhard Meier  
Handelsregister: Amtsgericht Amberg, HRB 2933  
Internet: [www.rm-fonds.de](http://www.rm-fonds.de)

### **Wirtschaftsprüfer**

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
New-York-Ring 13  
22297 Hamburg

# Kapitalverwaltungsgesellschaft

## Firma, Rechtsform und Sitz

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 02. April 1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung und Verwaltung von Investmentvermögen am 24. Juni 1969 erteilt. Seit dem 10. März 2014 verfügt die Gesellschaft über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB - folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß § 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß § 230 ff. KAGB
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß § 261 ff. KAGB sowie geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß § 285 ff. KAGB – einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. § 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
  - a) Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
  - b) Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
  - c) Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
  - d) Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
  - e) Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
  - f) die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
  - g) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
  - h) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
  - i) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB – einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
  - a) Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
  - b) Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
  - c) Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB sowie inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB – einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
    - aa) Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,

- bb) Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
- cc) Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- dd) Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
- ee) Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- ff) die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- gg) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- hh) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- ii) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

### **Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel**

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von € 10.500.000,00.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, die so genannten alternativen Investmentvermögen („AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

### **Verwahrstelle**

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut und verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,

- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, sofern es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

## Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die DONNER & REUSCHEL AG mit Sitz in Ballindamm 27, 20095 Hamburg die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art.

## Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

LAND	Name der Lagerstelle	SubCustodian der Lagerstelle
Japan	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	SUB_1: The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Tokyo SUB_2: The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Ltd., Hong Kong
Kanada	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	RBC Investor Services (as agent for Royal Bank of Canada)
Niederlande	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Direct Link: Über BNP Paribas Securities Services, Paris
Norwegen	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	DNB Bank ASA
Österreich	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Erste Group Bank AG (Vienna)
Portugal	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Banco Santander Totta (Lisboa)
Schweden	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	S.E. Banken Custody Service (SEB)
Schweiz	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	UBS AG (Zürich)
Singapur	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	DBS Bank Limited (Singapore)
Slowakei	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Ceskoslovenská Obchodná Banka (CSOB) (Bratislava)
Spanien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) Madrid
Italien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Direct Link: Intesa Sanpaolo S.P.A. (kein Verwahrer, nur Kontoführer)
Irland	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Citibank N.A. (Dublin)

Indonesien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Citibank N.A. Jakarta
Hong Kong	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Citibank N.A. (Hong Kong)
Großbritannien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	SUB_1: Citibank N.A. (London) SUB_2: Euroclear UK & Ireland Ltd. (EUI)
Griechenland	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Citibank International plc Athens
Frankreich	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	SUB_1: BNP Paribas Securities Services, Paris (BP2S) SUB_2: Euroclear France
Finnland	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Direct Link: Nordea Bank Finland plc (kein Verwahrer, nur Operator.)
Dänemark	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Danske Bank A/S (Copenhagen)
Belgien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	SUB_1: KBC Securities NV SUB_2: BNP Paribas Securities Services, Paris
USA	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Citibank N.A. (New York)
Luxemburg	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	
Slowenien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	Direct Link: Über Nova Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana
Australien	<b>Clearstream Banking S.A.</b>	JPMorgan Chase Bank N.A. (Sydney Branch) operated by JPMorgan Nominees Australia Limited
Deutschland	<b>Clearstream Banking AG</b>	
Deutschland	<b>dwpbank Frankfurt</b>	
Dänemark	<b>dwpbank Frankfurt</b>	Danske Bank Kopenhagen über Clearstream Banking Luxemburg
Frankreich	<b>dwpbank Frankfurt</b>	BNP Paribas Sec. Services Paris (BP2S) über Clearstream Banking Luxemburg
Großbritannien	<b>dwpbank Frankfurt</b>	SUB_1: Citibank N.A. (London) über Clearstream Banking Luxemburg SUB_2: Euroclear UK & Ireland Ltd. (EUI) über Clearstream Banking Luxemburg
Irland	<b>dwpbank Frankfurt</b>	Citibank N.A. London über Clearstream Banking Luxemburg
Luxemburg	<b>dwpbank Frankfurt</b>	Dexia BIL Luxemburg

Luxemburg	<b>dwpbank Frankfurt</b>	Clearstream Banking Luxemburg
Österreich	<b>dwpbank Frankfurt</b>	Direkt Link: Clearstream Banking Luxemburg
Schweiz	<b>dwpbank Frankfurt</b>	UBS AG (Zürich) über Clearstream Banking Luxemburg
Deutschland	<b>WGZ Bank Düsseldorf</b>	
Deutschland	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	HSBC Trinkaus & Burkhardt
Dänemark	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	Danske Bank Kopenhagen über HSBC Trinkaus & Burkhardt
Frankreich	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	Euroclear Brüssel über HSBC Trinkaus & Burkhardt
Irland	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	HSBC Bank plc über HSBC Trinkaus & Burkhardt
Luxemburg	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	Clearstream Banking Luxemburg über HSBC Trinkaus & Burkhardt
Großbritannien	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	HSBC Bank plc über HSBC Trinkaus & Burkhardt
USA	<b>Direkt Anlage Bank München</b>	Brown Brothers Harriman & Co über HSBC Trinkaus & Burkhardt
Frankreich	<b>Societe Generale Paris</b>	
Belgien	<b>Societe Generale Paris</b>	
Luxemburg	<b>RBC Investor Services Luxemburg</b>	
Luxemburg	<b>Citco Fund Services Luxemburg</b>	
Deutschland	<b>V-Bank AG München</b>	

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist

jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

### **Haftung der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

### **Haftungsfreistellung bei Unterverwahrung**

Für den Verlust eines beim Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstands kann sich die Verwahrstelle von ihrer Haftung befreien, so dass der Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle für den Verlust eines solchen Vermögensgegenstands haftet.

Ersatzansprüche wegen des Verlustes eines beim Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstands können von der Gesellschaft und den Anlegern in diesem Fall nur gegen den Unterverwahrer geltend gemacht werden. Die Gesellschaft hat keine Vereinbarung mit der Verwahrstelle getroffen, die zu einer solchen Haftungsfreistellung führt.

Die Gesellschaft legt Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) offen.

### **Kein Einsatz eines Primebrokers**

Ein Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

Ein Primebroker wird für den Fonds nicht eingesetzt.

## **Risikohinweise**

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

## **Risiken einer Fondsanlage**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Gemischtes Sondervermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

### **Schwankung des Fondsanteilwerts**

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

### **Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte**

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

### **Aussetzung der Anteilrücknahme**

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile jedoch zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine zeitweilige Aussetzung kann – sofern die Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß zur Liquiditätsschaffung veräußert werden können – zu einer dauerhaften Aussetzung und letztendlich zur Auflösung des Fonds führen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Auch die BaFin kann eine Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während des Zeitraums einer Rücknahmeaussetzung nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen**

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

### **Mögliches Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

### **Auflösung des Fonds**

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle kann der Fonds gegebenenfalls mit ausländischen Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens

aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, unterliegt der Anleger mit einem Abwicklungsgewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

### **Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)**

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile unterliegt ein Rückgabegewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, etwa wenn der Wert der neu erhaltenen Anteile höher ist als die Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile. Etwaige im Zuge einer Verschmelzung an die Anleger geleistete Barzahlungen unterliegen der Besteuerung beim Anleger nach den für Ausschüttungen geltenden Grundsätzen.

### **Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers**

**Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen.** Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eine positive oder gleichbleibende Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Investmentvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war, was wiederum Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben kann.

### **Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)**

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden Risiken, insbesondere Marktrisiken, dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit

nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

### **Wertveränderungsrisiken**

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

### **Kapitalmarktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

### **Kursänderungsrisiko von Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

### **Zinsänderungsrisiko**

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinzniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der

festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere typischerweise. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

### **Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Bei Derivatgeschäften handelt es sich um Terminkontrakte auf der Grundlage von bestimmten Basiswerten (sogenannten Underlyings). Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps und anderen Derivaten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis,

oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingewonnenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, den sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

### **Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere oder andere zulässige Instrumente, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäftes Wertpapiere bzw. Instrumente in gleicher Art, Menge und Güte zurück zu übertragen hat (Wertpapier-Darlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über darlehensweise überlassene Wertpapiere bzw. Instrumente. Verliert das Wertpapier bzw. Instrument während der Dauer des Geschäftes an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier bzw. Instrument veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

### **Risiken bei Pensionsgeschäften**

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes

festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere oder anderen Instrumente während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere oder anderen Instrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere oder anderen Instrumente kommen dem Fonds nicht zugute.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten**

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie finanziellen Differenzgeschäften, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft nicht über hinreichende Mittel zum Verlustausgleich verfügt, so dass dem Fonds ein Schaden verbleibt.

### **Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt**

Der Fonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieft (Kreditverbrieftungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrieftungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbrieftungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften (einschließlich der Gesellschaft) und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Kreditverbrieftungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

### **Währungsrisiko**

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

### **Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger**

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominated sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

### **Konzentrationsrisiko**

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile anderer Investmentvermögen**

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Der Fonds darf zudem beschränkt in so genannte Sonstige Sondervermögen und entsprechende EU- und ausländische Investmentvermögen investieren. Diese Sonstigen Sondervermögen dürfen in Vermögensgegenstände investieren, die für den Fonds direkt nicht erwerbbar wären (Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen). Durch die Investition in Sonstige Sondervermögen wird der Fonds im Rahmen seiner Investitionsgrenzen für Anlagen in Sonstige Sondervermögen indirekt also einem Risiko aus diesen Vermögensgegenständen ausgesetzt, die direkt für den Fonds nicht eingegangen werden dürften.

- Edelmetallrisiken: Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Zudem können behördliche Beschränkungen bestehen, die eine Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren; auch steuerlich unvorteilhafte Behandlungen sind möglich.
- Darlehensrisiken: Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft das Sonstige Sondervermögen eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Sonstige Sondervermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden.

### **Risiken aus dem Halten unzulässig gewordener Vermögensgegenstände**

Der Fonds sowie etwaige Zielfonds halten gegebenenfalls noch Vermögensgegenstände, die nach dem InvG für diese Investmentvermögen erworben werden durften, unter der Geltung und nach Maßgabe des KAGB aber nicht mehr erworben werden dürfen. Diese Vermögensgegenstände (Anteile an Immobilien-Investmentvermögen, an Single-Hedgafonds und – für Sonstige Sondervermögen als Zielfonds – Unternehmensbeteiligungen) müssen nicht aufgrund der Anwendung der Regeln des KAGB veräußert werden. Investoren in den Fonds sind den Risiken dieser Vermögensgegenstände damit weiterhin (indirekt) ausgesetzt, solange diese nicht veräußert worden sind.

- Risiken aus der Investition in Immobilien-Investmentvermögen: Indirekte Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften für Rechnung des Immobilien-Investmentvermögens gehalten werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 ist die Rückgabe von Anteilen an einem deutschen dem Publikum zugänglichen Immobilien-Investmentvermögen bei dessen Verwahrstelle nur möglich, wenn der Anleger – hier also der Fonds – eine zweijährige Mindesthaltefrist und eine einjährige Kündigungsfrist einhält. Es besteht aufgrund der Illiquidität der gehaltenen Immobilien ein erhöhtes Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme.

- Risiken aus der Investition in Single-Hedgefonds: Anteile an Single-Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Single-Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Single-Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß sein. Zudem dürfen Single-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Single-Hedgefonds befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Single-Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt – entsprechend steigen aber auch die Risiken.
- Risiken aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen: Unternehmensbeteiligungen, die von als Zielfonds fungierenden Sonstigen Sondervermögen gehalten werden, können mangels eines Marktes schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

### **Emerging Markets**

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktunge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

### **Besondere Branchenrisiken**

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

## **Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)**

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

### **Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände**

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

### **Risiko durch Finanzierungsliquidität**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

### **Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben von Anteilen**

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern bezüglich der Anteile an dem Fonds fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Gesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine

erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern**

Das Sondervermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### **Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko**

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann oder will. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

### **Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko (auch bezeichnet als Emittentenrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten eines Vermögensgegenstands, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs bzw. Wert eines Vermögensgegenstandes einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Vermögensverfall des Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

### **Risiko durch zentrale Kontrahenten**

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative

Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht oder nicht vollständig abgesichert sind.

### **Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften / Sicherheiten**

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere (so genanntes Sachdarlehen), so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Wertpapier-Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

### **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften / Sicherheiten**

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

### **Operationelle und sonstige Risiken des Fonds**

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren

Im Folgenden werden operationelle und sonstige Risiken dargestellt, die sich bei der oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

### **Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen**

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

### **Länder- oder Transferrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf welche die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

### **Rechtliche und politische Risiken**

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

### **Rechtliches Risiko**

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

### **Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Korrektur von Besteuerungsgrundlagen**

Grundlage der steuerlichen Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für die Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen haben, obwohl diese unter Umständen in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in dem Fonds investiert waren. Umgekehrt kann für Anleger der Fall eintreten, dass ihnen eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen sie an dem Fonds beteiligt waren, nicht mehr zugutekommt, weil sie ihre Anteile vor Inkrafttreten der Korrektur zurückgegeben oder veräußert haben.

Zudem kann eine Korrektur von Besteuerungsgrundlagen dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies bei den Anlegern negativ auswirkt.

### **Risiko des Verlustes der Steuerbefreiung des Fonds**

Das Investmentgesetz ist im Zuge der Einführung des KAGB am 22. Juli 2013 außer Kraft getreten. Die hierdurch erforderlichen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) wurden durch das Gesetz über die Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz („AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“) vom 18. Dezember 2013 vorgenommen. Das Gesetz ist am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Der Fonds ist als Investmentfonds im Sinne des InvStG in Deutschland von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, da er unter die Bestandsschutzregel für vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegte Investmentvermögen fällt. Dieser Bestandsschutz endet mit dem Ende des ersten nach dem 22. Juli 2016 endenden Geschäftsjahres des Fonds, also zum 30. November 2016.

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sieht zusätzliche Voraussetzungen für die künftige steuerliche Qualifizierung als Investmentfonds vor. Diese müssen von den unter die Bestandsschutzregelung fallenden Fonds bis zum Ende des Übergangszeitraums noch nicht erfüllt werden. Um auch nach dem Ablauf der Übergangszeit für steuerliche Zwecke als Investmentfonds zu gelten, muss der Fonds seine Anlagebedingungen an die neuen gesetzlichen Steuervorschriften nach dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz anpassen. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen, würde mit Ablauf des vorgesehenen Übergangszeitraums zum 30. November 2016 u.a. der Verlust der Steuerbefreiung drohen und der Fonds würde mit seinen steuerpflichtigen Einkünften der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegen. Dies kann sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Investition der Anleger des Fonds auswirken.

Ändert der Fonds seine Anlagebedingungen in einer Weise ab, dass zwingende steuerliche Anlagebestimmungen nicht mehr erfüllt sind, oder liegt in der Anlagepraxis ein wesentlicher Verstoß gegen diese Anlagebestimmungen vor, kann der Fonds seinen steuerlichen Status als Investmentfonds ebenfalls verlieren. Ein solcher steuerlicher Statusverlust wird mit Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds wirksam, in dem eine entsprechende Feststellung des zuständigen Finanzamts rechtskräftig wird. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt der Fonds mit seinen Einkünften dann ebenfalls der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

### **Die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer**

Die vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sehr weit gefasst und könnten sowohl Transaktionen des Fonds mit Finanzinstrumenten wie auch Transaktionen mit den Anteilen an dem Fonds selbst betreffen. Dies hätte eine entsprechende Erhöhung der Kosten für die Durchführung der besteuerten Transaktionen zur Folge.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers bzw. der Gesellschaft ab. Die personelle

Zusammensetzung der den Fonds verwaltenden Personen oder der Gesellschaft kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Anleger vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Für den Verlust eines durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich die Verwahrstelle verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle sorgfältig ausgewählt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ersatzansprüche gegen die Verwahrstelle nicht oder nicht vollständig realisiert werden können.

Die Verwahrstelle hat für bestimmte Länder Unterverwahrer eingesetzt (siehe Abschnitt „Verwahrstelle – Unterverwahrung“). Die Gesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

### **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder sonstigen Vermögensgegenständen über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere bzw. sonstigen über das elektronische System abzuwickelnden Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert.

## **Erläuterung des Risikoprofils des Fonds**

**Das Risikoprofil des Fonds ergibt sich aus den erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den Investitionsgrenzen, in denen die Gesellschaft den Fonds verwaltet. Die Gesellschaft beachtet dabei die im Abschnitt „Anlageziel“ aufgezeigten Regelungen. Das Risikoprofil drückt sich auch durch die diesbezüglichen Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen aus, welche dem (potentiellen) Anleger auf Wunsch gerne von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und die unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) abrufbar sind.**

## **Erhöhte Volatilität**

**Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.** Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in den wesentlichen Anlegerinformationen übereinstimmt, da dieser aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

## **Profil des typischen Anlegers**

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Die Anlage in das Sondervermögen **RM Select Invest Global** ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

## **Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen**

### **Anlageziel**

Anlageziel des **RM Select Invest Global** ist, das Kapital der Anleger zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Der **RM Select Invest Global** ist ein Sondervermögen mit einem sehr breiten und flexiblen Anlagespektrum. Das Fondsvermögen kann je nach Marktsituation in Aktien und Aktienfonds, Anderen Wertpapieren (z.B. verzinslichen Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikaten), Rentenfondsanteilen, Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfondsanteilen, Anteilen an Gemischten Sondervermögen, Anteilen an Sonstigen Sondervermögen, Derivaten zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstigen Anlageinstrumenten investiert sein.

Die maximalen Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

Aktien	Max 100%
Andere Wertpapiere (auch Zertifikate)	Max 50%
Bankguthaben	Max 50%
Geldmarktinstrumente	Max 50%
Aktienfondsanteile	Max 100%
Rentenfondsanteile	Max 50%
Anteile an Fonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren:	Max 50%
Anteile an Gemischten Sondervermögen	Max 100%
Anteile an Sonstigen Sondervermögen	Max 10%

Der Anteil an Sonstigen Sondervermögen darf insgesamt maximal 10% des Wertes des Sondervermögens betragen.

Zentrales Anliegen des ausgelagerten Fondsmanagements ist es, gezielt an der globalen Kapitalmehrung teilzuhaben, während in rezessiven Phasen durch die Beimischung von sicherheitsorientierten Investments und aktivem Risikomanagement die Grundlage für ein attraktives Ertragspotenzial und Substanzerhalt geschaffen wird. Als Benchmark dient eine Indexzusammensetzung aus Aktien Global (70%) und Renten Global (30%). Ziel des Sondervermögens ist es jedoch nicht, diesen Index nachzubilden.

Das Marktrisikopotenzial beträgt maximal 200%. Die Fondswährung lautet auf Euro.

## **ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN**

Die Gesellschaft kann durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft kann für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
- Derivate gemäß § 197 KAGB,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß §§ 218, 219 KAGB,

- Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB.

Einzelheiten zu den oben aufgeführten erwerbbaaren Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt. Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen geltenden Anlagegrenzen sind oben unter „Anlageziel“ angegeben.

**Sofern in diesem Dokument auf Anteile an deutschen Investmentvermögen verwiesen wird (z.B. Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß §§ 218, 219 KAGB), sind hiermit auch Anteile an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen sowie Gesellschaftsanteile derartiger und inländischer Investmentvermögen gemeint.**

### **Wertpapiere**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das geschlossene Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn, das geschlossene Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.

- Die Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können.
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt werden, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Information vorliegen, entweder in Form von regelmäßigen exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehörigen Portfolios.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

### **Geldmarktinstrumente**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss oder
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft

- oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält,
  6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
    - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
    - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
    - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die gegen eine hinreichende Liquidität sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter in Nr. 3 u.a. genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
  - der EU,
  - dem Bund,
  - einem Sondervermögen des Bundes,
  - einem Land,
  - einem anderen Mitgliedstaat,
  - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
  - der Europäischen Investitionsbank,
  - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
  - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur so genannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
  - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
  - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten Geldmarktinstrumente), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

### **Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

### **Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben**

#### ***Allgemeine Anlagegrenzen***

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) nur bis zu 5% des Wertes des Fonds anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des Fonds angelegt werden, da dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40% des Wertes des Fonds nicht übersteigt. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen, sofern die oben genannten Anforderungen für Bankguthaben erfüllt sind.

Eine Mindestliquidität in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist bei dem Fonds nicht vorgesehen.

#### ***Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse***

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25% des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5% des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

### ***Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten***

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die von besonderen nationalen und supranationalen öffentlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35% des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

### ***Kombination von Anlagegrenzen***

Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten und Garantiegebern (siehe Abschnitt „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35% des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

### ***Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten***

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

### ***Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen***

Bis zu 10% des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch den Fonds vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein.

- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
  - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern
  - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und
  - die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
  - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
  - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
  - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
  - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten

- Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

### **Investmentanteile und deren Anlagegrenzen**

Die Gesellschaft darf in andere offene in- und ausländische Investmentvermögen investieren. Es kann in Zielfonds investiert werden, die weltweit ihren Sitz haben können. Die Gesellschaft wählt für das Gemischte Sondervermögen nur solche Investmentvermögen aus, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10% in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an nicht-OGAW, sog. AIF, gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen insgesamt nur bis zu 20% des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

In Pension genommene Anteile oder Aktien an anderen offenen in- und ausländischen Investmentvermögen werden auf die in diesem Abschnitt genannten Anlagegrenzen angerechnet.

Der Fonds darf als Gemischtes Sondervermögen in Anteile an anderen Gemischten Sondervermögen investieren. Diese anderen Gemischten Sondervermögen können ihrerseits grundsätzlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, sonstige Anlageinstrumente und Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Bei den anderen Gemischten Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumente („MiFID“).

Anteile an anderen Gemischten Sondervermögen dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung höchstens 10% in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das andere Gemischte Sondervermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des 219 Abs. 3 KAGB investiert (Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Wertpapieren, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt).

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren EU- und ausländischen Investmentvermögen erworben werden, wobei die vorgenannten Vorgaben und Grenzen Anwendung finden.

Der Fonds darf als Gemischtes Sondervermögen in Anteile an Sonstigen Sondervermögen investieren. Sonstige Sondervermögen können grundsätzlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate (ggf. auch unbeschränkt), sonstige Anlageinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Bei den Sonstigen Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen dürfen nur erworben werden, wenn diese ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit das Sonstige Sondervermögen nur in liquide Mittel nach Maßgabe des § 219 Abs. 3 KAGB investiert (Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Wertpapieren, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt).

Anteile an ausländischen Sonstigen Sondervermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Sonstige Sondervermögen anlegen, die ihrerseits in Zielfonds im Sinne des § 225 Abs. 1 Satz 2 KAGB (Single-Hedgefonds) anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Sonstige Sondervermögen investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren EU- und ausländischen Investmentvermögen erworben werden, wobei die vorgenannten Vorgaben und Grenzen Anwendung finden.

Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB anlegen, sofern:

(i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90% in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Punktes (i) oder des nachfolgenden Punktes (ii) erfüllen,
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, die die vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, darf die Gesellschaft nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

### ***Hinweis zur Aussetzung der Anteilrücknahme auf Ebene von Zielfonds***

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Zudem können Anleger in Sonstige Sondervermögen entsprechend deren Anlagebedingungen oder Satzung ggf. nicht jederzeit die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen. Dies kann zu einer Verzögerung in der Liquidierung der Anteile an den Sonstigen Sondervermögen führen.

### ***Auswahl von Zielfonds***

Für den Fonds kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für den Fonds dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Gesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- oder ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

## Derivate

**Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.**

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

### **Derivate – qualifizierter Ansatz**

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

**Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens übersteigen.**

Das Marktrisiko des Fonds und des Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz-Kovarianz-Analyse. Bei der Varianz-Kovarianz-Methode, auch als Delta-Normal-Methode bezeichnet, wird für die Veränderungen der Risikofaktoren eine multivariate Normalverteilung zugrunde gelegt, deren Volatilitäten und Korrelationen geschätzt werden müssen. Es wird unterstellt, dass sich die Wertveränderungen des Portfolios in linearer Abhängigkeit erster Ordnung aus den Veränderungen der Risikofaktoren ergeben. Die partielle Ableitung des Wertes einer Position/Portfolios nach einem bestimmten Risikofaktor wird dabei als Sensitivität bezüglich dieses Risikofaktors bezeichnet. Aus der

Anwendung der Varianz-Kovarianz-Methode resultiert, dass die Wertveränderungen der Portfolios im Modell als normalverteilt unterstellt werden. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der VaR gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindices“).

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

### **Terminkontrakte**

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen.

### **Optionsgeschäfte**

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

### **Swaps**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die

dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

### **Swaptions**

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

### **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

### **In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

### **OTC-Derivatgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

### **Hinweis zu allen Derivaten:**

Wenn die Gegenpartei eines Derivats ausfällt, kann dies zu einem Verlust des Fonds und damit mittelbar des Anlegers führen.

### **Wertpapier-Darlehensgeschäfte**

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere (und nach Maßgabe der Anlagebedingungen auch andere Vermögensgegenstände, die im Fonds gehalten werden) können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere bzw. ggf. andere Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

**Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen.** Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert.

### **Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die

Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

**Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen.** Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert.

### **Unzulässig gewordene Vermögensgegenstände**

Der Fonds durfte unter der Geltung des InvG auch Anteile an Immobilien-Investmentvermögen und Single-Hedgefonds erwerben. Seit dem 22. Juli 2013 dürfen derartige Vermögensgegenstände nicht mehr erworben werden. Bis dahin erworbene derartige Vermögensgegenstände müssen allerdings nicht aufgrund der Anwendung des KAGB veräußert werden, sondern können im Fonds verbleiben.

### **Sicherheitenstrategie**

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie finanziellen Differenzgeschäften, bei denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

### **Arten der zulässigen Sicherheiten**

Aktuell akzeptiert die Gesellschaft bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

### **Umfang der Besicherung**

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Fonds betragen.

### **Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)**

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitsabschlag (Haircut) verwenden.

### **Anlage von Barsicherheiten**

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

### **Hebelwirkung (Leverage)**

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ dargestellt.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Fonds.

## **Bewertung**

### **Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung**

#### ***An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände***

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

#### ***Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs***

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

### **Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände**

#### ***Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen***

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, und ein Verkehrswert ermittelt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

#### ***Optionsrechte und Terminkontrakte***

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

#### ***Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen***

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

### ***Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände***

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der Reuters AG um 16.00 Uhr ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

### ***Zusammengesetzte Vermögensgegenstände***

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

## **Teilinvestmentvermögen**

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

## **Anteile**

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

## **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **Ausgabe von Anteilen- Mindestanlagesumme**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt bei Einmalanlage € 50,-- (in Worten: fünfzig Euro); für Folgezahlungen € 50,-- (in Worten: fünfzig Euro) und für Sparpläne ebenfalls € 50,-- (in Worten: fünfzig Euro).

## **Rücknahme von Anteilen**

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

## **Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme**

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, erfolgt grundsätzlich an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist grundsätzlich 16.00 Uhr. Er kann jederzeit geändert werden. Mögliche Abweichungen der Orderannahmeschlusszeiten sind unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) abrufbar.

Darüber hinaus können Dritte die Anteausage bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

## **Anlageformen**

### ***Depots bei Kreditinstituten***

Anteile an dem Fonds können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über diese depotführende Stelle geregelt.

### **Aussetzung der Anteilrücknahme**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine zeitweilige Aussetzung kann – sofern die Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß zur Liquiditätsschaffung veräußert werden können – zu einer dauerhaften Aussetzung und letztendlich zur Auflösung des Fonds führen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können.

Auch die BaFin kann eine Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

## **Liquiditätsmanagement**

Die Gesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für den Fonds und hat für diesen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des Fonds übereinstimmen.
- Das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds wird zu einem Liquiditätsprofil des Fonds zusammengefasst und den potentiell bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere der den Anlegern gewährten Rückgaberechten gegenübergestellt.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität der Vermögensgegenstände, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote im Fonds gehalten werden muss.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Gesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement bzw. -risikomanagement werden in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie – „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

## **Börsen und Märkte**

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft hat keine Kenntnis davon erlangt, dass die Anteile – ohne ihre Zustimmung – auf bestimmten Märkten gehandelt werden.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an bestimmten Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann ein solcher Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

## **Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen**

Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den „Anteilwert“.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich des jeweils gültigen Ausgabeaufschlags.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Im Fall mehrerer Anteilklassen werden der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert ermittelt. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert ermittelt, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Tage, an denen der Anteilwert des Fonds ermittelt wird, sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

### **Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises**

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

### **Ausgabeaufschlag**

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des Anteilwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann – und wird typischerweise – den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben; dies bis zu 100% des Ausgabeaufschlags.

## **Rücknahmeabschlag**

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## **Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an dem Fonds unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) veröffentlicht.

## **Kosten**

### **Verwaltungs- und sonstige Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
  - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8% des Wertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
  - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5% der für das Gemischte Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1% des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1% des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland durch Dritte anfallende Kosten soweit es sich nicht um Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Gebühren oder Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischten Sondervermögen erhoben werden handelt, eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1% des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) bis c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,1% des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.

4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05% des Wertes des Gemischten Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
  - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder

Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Nr. 5 BAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen offenen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen berechnet wurde.

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den oben genannten Vergütungen um Höchstsätze handelt. Soweit die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung, der Ausgabeaufschlag und/oder der Rücknahmeabschlag geringer ausfallen, finden Sie diese auf der letzten Seite im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben. Die Gesellschaft behält sich in diesem Fall das Recht vor, diese jederzeit bis zu den in den Besonderen Anlagebedingungen jeweils geregelten maximalen Vergütungssätzen anzuheben.**

Die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung betrug in den letzten drei Geschäftsjahren jeweils 1,8% p.a. des Wertes des Sondervermögens.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von vorstehend unter Ziffer 5 aufgeführten Aufwendungen und unter Ziffer 6 aufgeführten Transaktionskosten vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch für die Aufwendungen und die Transaktionskosten ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Die tatsächlich belasteten Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5% des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 60,-€ pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Für derivative Produkte (Optionen, Futures etc.) betragen die Transaktionskosten i.d.R. bis zu 25,- € pro Kontrakt mindestens jedoch bis zu 60,-€ pro Transaktion. Kontrakte sind standardisierte, kleinste handelbare Einheiten im Derivatehandel. Derivate auf Rohstoffe verursachen i.d.R. Transaktionskosten in Höhe von bis zu 50,- USD pro Kontrakt. In Einzelfällen kann es zu einer Transaktions-Fee in Höhe von 250,-€ kommen.

Die Summe der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

## **Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese ergänzende Kosten zu dem Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

## **Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen**

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Für diese etwaig im Fonds gehaltenen Investmentanteile können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die auch für den Fonds unmittelbar anfallen sowie vergleichbare Aufwandspositionen belastet werden. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus den Bedingungen und Verkaufsunterlagen des im Fonds enthaltenen Investmentvermögens.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

## **Gesamtkostenquote**

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „– Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Da der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegen kann, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

# Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

## Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Sondervermögens beträgt in den Kalenderjahren (z.T. Rumpfgeschäftsjahr) seit Auflegung wie folgt in %:

2007	- 1,6
2008	- 16,1
2009	+ 6,6
2010	+ 5,2
2011	- 16,9
2012	+ 14,3
2013	+ 5,3

Der Fonds wurde am 1. August 2007 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr.

Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

**Die historische Wertentwicklung des Fonds ist kein Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung.**

**Hinsichtlich der Wertentwicklung des Fonds nach Auflegung dieses Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) verwiesen.**

## Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden auch die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient damit dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzu- oder -abflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider

Mittel würde anderenfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Sollten künftig thesaurierende Anteilklassen gebildet werden, gilt Folgendes: Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **Ausschüttungsmechanik**

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Erträge und gegebenenfalls Veräußerungsgewinne werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss ausgeschüttet. Im Zusammenhang mit der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass sich am Ausschüttungstichtag der Anteilwert (Rücknahmepreis) um den Ausschüttungsbetrag vermindert, da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird. In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung auch bei der ausschüttenden Anteilklasse Erträge teilweise oder auch vollständig zur Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Sollten künftig thesaurierende Anteilklassen gebildet werden, gilt Folgendes: die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt (Thesaurierung).

### **Gutschrift der Ausschüttungen**

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

### **Ende des Geschäftsjahres des Fonds**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 30. November.

## **Auflösung und Verschmelzung des Fonds**

### **Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds**

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

### **Verfahren bei Auflösung des Fonds**

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

### **Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds**

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass sämtliche Vermögensgegenstände auf eine bestehende oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenen Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Zudem kann der Fonds auch Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens aufnehmen. Die vorgenannten Regelungen gelten umgekehrt entsprechend.

## **Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds**

Die depotführenden Stellen der Anleger des Fonds übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten weiterhin die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen, auf den die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile an dem Fonds zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind. Die Gesellschaft wird – mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, die dem Fondsvermögen belastet werden – dem Anleger keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger des Fonds erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Website [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, welches nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

## **Auslagerung**

Die Gesellschaft hat das Fondsmanagement für den Fonds auf die R&M Vermögensverwaltung GmbH, Wackersdorf, ausgelagert. Die R&M Vermögensverwaltung GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Darüber hinaus und neben der Auslagerung des Fondsmanagements anderer von der Gesellschaft verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die Gesellschaft folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation auf die

- IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

EDV-Innenrevision auf die

- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main

Durchführung der Marktrisikomessung nach dem Qualifizierten Ansatz laut DerivateV auf die

- BHF-BANK AG, Frankfurt am Main

Tätigkeiten der Depotverwaltung auf die

- Max Heinr. Sutor oHG, Hamburg.

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

## **Interessenkonflikte**

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte bei der Gesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,

- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte “Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein einmaliger Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind dem Abschnitt „Kosten“ zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100% als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
  - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
  - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Die BHF-BANK AG, die Max Heinr. Sutor oHG sowie der Portfoliomanager sind bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Bei der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfoliomanager, auf den die HANSAINVEST das Portfoliomanagement des vorliegenden Sondervermögens ausgelagert hat, ist im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfoliomanagers nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Es wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung des Portfoliomanagements festgestellt.

Die Gesellschaft oder von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-)Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche Zuwendungen erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorneherein bestimmbar, da sie von der Art des Vermögensgegenstandes und den Umständen seines Erwerbs abhängt. Nach derzeitiger Marktpraxis werden max. 1,5% des Preises eines Vermögensgegenstandes als Zuwendung geleistet. Dieser Betrag kann in Einzelfällen auch höher sein. Nähere Einzelheiten werden dem Anleger auf Nachfrage mitgeteilt.

Sofern die Gesellschaft oder der von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Sondervermögen zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Gesellschaft bzw. den mit der Portfolioverwaltung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des verwalteten Sondervermögens und seiner Anleger zu handeln.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt, die hier nicht aufgeführt sind.

## **Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften**

Die folgenden Abschnitte enthalten eine allgemeine Erläuterung bestimmter deutscher Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Fonds durch in Deutschland steuerlich ansässige Anleger. Diese Erläuterung soll keine umfassende Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Gesichtspunkte sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Anteile an dem Fonds zu erwerben. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung nicht die spezifischen Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art, die für den einzelnen Anleger von Bedeutung sein können.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können. Die im Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) beschlossenen Änderungen der Besteuerung von Einkünften aus Investmentanteilen wurden (soweit relevant) in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt.

Potenziellen Anlegern des Fonds wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens der Übertragung und der Rückgabe von Anteilen an dem Fonds nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Fonds werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

## **Überblick über die Besteuerung von Einkünften aus den Fondsanteilen**

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Die steuerpflichtigen Erträge aus den Fondsanteilen werden bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitaleinkünften den Sparer-Pauschbetrag von jährlich € 801,-- (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 1.602,-- (für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft) übersteigen. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die gegebenenfalls verbleibenden ausschüttungsgleichen Erträge und der vereinnahmte Zwischengewinn. Gewinne aus der Rückgabe, dem Verkauf oder der sonstigen Übertragung von Fondsanteilen gehören zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften, wenn die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden; etwaige Verluste können mit positiven Kapitaleinkünften desselben Kalenderjahres oder folgender Jahre verrechnet werden. Gewinne aus der Übertragung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind bei Privatanlegern steuerfrei; etwaige Verluste können nicht steuerlich abgezogen werden.

Ein Abzug von Werbungskosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Investment in die Fondsanteile ist nicht zulässig.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer). Der Steuerabzug hat

für den Privatanleger in der Regel abgeltende Wirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle bereits vorhandene Freistellungsaufträge berücksichtigt, Verlustverrechnungen vorgenommen und etwaige ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine abgeltende Wirkung, wenn der persönliche Steuersatz des Anlegers geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an, rechnet den vorgenommenen Steuerabzug auf die persönliche Steuerschuld an (sogenannte Günstigerprüfung) und erstattet dem Anleger einen etwaigen Differenzbetrag.

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Übertragung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Wenn die Anteile an dem Fonds zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören, werden die hieraus erzielten Einkünfte als Betriebseinnahmen erfasst. Die Einkünfte unterliegen – vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen – der Besteuerung mit dem regulären Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersatz (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls bei natürlichen Personen Kirchensteuer). Zudem unterliegen die Einkünfte gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Etwaige Verluste aus den Fondsanteilen können – vorbehaltlich etwaiger Abzugsverbote – grundsätzlich steuerlich abgezogen werden. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf die Einkünfte aus den Fondsanteilen wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet und ein etwaiger Differenzbetrag wird zu Gunsten des Anlegers erstattet.

Die Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge aus den Fondsanteilen erfordert eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Ertragsbestandteile.

## **Anteile im steuerlichen Privatvermögen**

### **Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge**

Erträge des Fonds aus Zinsen und Dividenden sowie sonstige Erträge führen, nach dem Abzug etwaiger Werbungskosten, bei den Anlegern zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge an die Anleger ausgeschüttet oder thesauriert werden, denn etwaige nicht an die Anleger ausgeschüttete Erträge („ausschüttungsgleiche Erträge“) gelten den Anlegern mit dem Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds als steuerlich zugeflossen.

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds aus Zinsen, Dividenden und aus sonstigen Erträgen unterliegen bei Depotverwahrung der Anteile im Inland i.d.R. dem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden die Fondsanteile in einem Depot bei der Gesellschaft oder bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder

verwaltet (Depotfall), nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle in dem Fall von Ausschüttungen des Fonds den Kapitalertragsteuerabzug vor.

Kein Steuerabzug wird vorgenommen, wenn der Anleger der depotführenden Stelle einen Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster vorlegt und soweit die steuerpflichtigen Einkünfte aus den Fondsanteilen den vorhandenen Frestellungsbetrag, höchstens jedoch € 801,-- bei Einzelveranlagung bzw. € 1.602,-- bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“), die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird. In diesen Fällen erhalten die Anleger die gesamte Ausschüttung ohne Steuerabzug gutgeschrieben.

In dem Fall einer etwaigen Thesaurierung von Erträgen durch den Fonds gelten die ausschüttungsgleichen Erträge den Anlegern mit dem Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds als steuerlich zugeflossen. Der Fonds stellt den depotführenden Stellen in diesem Fall den für die Durchführung des Kapitalertragsteuerabzugs erforderlichen Betrag sowie die maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass auch gegebenenfalls anfallende Kirchensteuer einbehalten werden kann. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die z.B. wegen eines noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung nicht einbehalten werden müssen, erhält der jeweilige Anleger diese Beträge auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen. Ein möglicher Differenzbetrag zu seinen Gunsten wird dem Anleger erstattet.

Werden Anteile an dem Fonds nicht in einem Depot verwahrt und im Falle von Ausschüttungen die Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### **Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten, aus Termingeschäften sowie Erträge aus vereinnahmten Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, gehören nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen und werden deshalb bei den Anlegern nicht steuerlich erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentvermögen und folgenden Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben;

- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon oder Zins sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater;
- c) Risiko-Zertifikate, die die Wertentwicklung einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien in gleichem Umfang nachbilden;
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen;
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte; sowie
- f) mit abtrennbaren Optionsscheinen erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien an die Anleger ausgeschüttet, führen die Ausschüttungen zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften und unterliegen bei inländischer Depotverwahrung oder -verwaltung dem Kapitalertragsteuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, werden steuerlich wie Zinsen behandelt (s.o.) und führen als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften auf Ebene der Anleger.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben auf der Ebene des Fonds nach der Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen Verluste, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Sie können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der steuerlichen Verluste auf die Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese Verluste bei den Anlegern erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) steuerentlastend aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. in dem die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds vorgenommen wird, in dem die Verluste auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung von Verlusten des Fonds bei der Einkommensteuer der Anleger ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Etwaige Substanzauskehrungen (Kapitalrückzahlungen) an den Anleger unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Sie mindern jedoch die im Rahmen einer späteren Veräußerung oder Rückgabe der Anteile zu berücksichtigenden Anschaffungskosten, wodurch sich das steuerliche Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile entsprechend erhöht.

Eine Substanzausschüttung wird nur dann angenommen, wenn zuvor sämtliche Erträge des Fonds aus dem laufenden Geschäftsjahr und aus allen vorherigen Geschäftsjahren für Ausschüttungen verwendet wurden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden die Anteile mit Verlust veräußert, ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen desselben Kalenderjahres verrechenbar. Etwaige verbleibende Verluste können mit positiven Kapitaleinkünften in folgenden Jahren verrechnet werden.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt oder verwaltet werden, nimmt die depotführende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug auf die steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer gültigen NV-Bescheinigung des Anlegers vermieden werden. Die depotführende Stelle nimmt auch eine etwaige Verlustverrechnung mit von dem Anleger in demselben Kalenderjahr bei derselben depotführenden Stelle erzielten positiven Kapitaleinkünften vor. Etwaige verbleibende Verluste werden von der depotführenden Stelle grundsätzlich in das folgende Jahr vorgetragen.

Als Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich der Überschuss der um die Kosten für die Veräußerung oder Rückgabe der Anteile geminderten Erlöse über die Anschaffungskosten der Anteile anzusetzen. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten steuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommt. Zudem ist der Veräußerungspreis um die dem Anleger während der Besitzzeit der Anteile zugerechneten ausschüttungsgleichen Erträge zu kürzen, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Soweit die Fondsanteile seit ihrem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben depotführenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, wird bei der Veräußerung oder Rückgabe Kapitalertragsteuer (in Höhe von 25%, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf 30% des nicht auf den Zwischengewinn entfallenden Veräußerungs- oder Rückgabeerlöses erhoben, sofern die depotführende Stelle nicht von der bisherigen depotführenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fondsanteile in Kenntnis gesetzt wurde. Wenn der von dem Anleger erzielte tatsächliche Veräußerungsgewinn höher ist, muss dieser die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben. Ein etwaiger Differenzbetrag wird im Rahmen der Steuerveranlagung nacherhoben.

Ein Gewinn aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen ist insoweit beim Anleger steuerfrei, als er auf während der Dauer des Investments des Anlegers in dem Fonds entstandene und noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende steuerfreie Erträge nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) zurückzuführen ist

(sogenannter Anleger-Immobilien­gewinn). Die Gesellschaft veröffentlicht den sogenannten Fonds-Immobilien­gewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

## **Anteile im steuerlichen Betriebsvermögen**

### **Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Erträge des Fonds aus Zinsen und zinsähnlichen Erträgen sowie sonstige Erträge führen, nach dem Abzug etwaiger Werbungskosten, bei den Anlegern zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge an die Anleger ausgeschüttet oder thesauriert werden, denn etwaige verbleibende nicht an die Anleger ausgeschüttete Erträge („ausschüttungsgleiche Erträge“) gelten den Anlegern mit dem Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds als steuerlich zugeflossen.

Die Einkünfte unterliegen der Besteuerung mit dem regulären Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersatz (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls bei natürlichen Personen Kirchensteuer). Zudem unterliegen die Einkünfte gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Anteilig auf den Anleger entfallende Zinserträge können bei diesem im Rahmen der sogenannten Zinsschranke als Zinserträge berücksichtigt werden.

Die depotführende Stelle nimmt außer bei der Vorlage einer gültigen NV-Bescheinigung einen Kapitalertragsteuerabzug vor. Die Anleger erhalten über den durchgeführten Kapitalertragsteuerabzug eine Steuerbescheinigung. Der Steuerabzug wird im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet und ein etwaiger Differenzbetrag wird zu Gunsten des Anlegers erstattet.

### **Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten, aus Termingeschäften sowie Erträge aus vereinnahmten Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, gehören nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen und werden deshalb bei den Anlegern nicht steuerlich erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentvermögen und folgenden Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben;
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon oder Zins sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater;
- c) Risiko-Zertifikate, die die Wertentwicklung einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien in gleichem Umfang nachbilden;
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen;
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte; sowie
- f) mit abtrennbaren Optionsscheinen erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien an die Anleger ausgeschüttet, führen die Ausschüttungen zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften. Veräußerungsgewinne aus Aktien sind jedoch bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern grundsätzlich im Ergebnis zu 95% und bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dies gilt jedoch nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die depotführende Stelle nimmt zudem insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt, dass er eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, werden steuerlich wie Zinsen behandelt (s.o.) und führen als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge zu grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünften auf Ebene der Anleger.

### **In- und ausländische Dividenden**

Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die dem Fonds vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, sind bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern grundsätzlich im Ergebnis zu 95% steuerfrei; dies gilt jedoch nicht für Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“). Nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften sind bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern dagegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für einkommensteuerpflichtige Anleger sind ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – in Höhe von 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren).

Einkünfte aus den Fondsanteilen, die auf inländischen Dividenden beruhen, unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende Stelle in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Dies gilt grundsätzlich auch für Fondseinkünfte aus ausländischen Dividenden. Die depotführende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt, dass er eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Für nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind, sind besondere Regelungen zu beachten.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerfreien Teile der auf Dividendenerträge des Fonds basierenden Einkünfte aus den Fondsanteilen für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung

können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. des anwendbaren DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe Beteiligung entfällt (sogenanntes Schachtelprivileg).

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben auf der Ebene des Fonds nach der Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen Verluste, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Sie können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der steuerlichen Verluste auf die Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese Verluste bei den Anlegern erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) steuerentlastend aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. in dem die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds vorgenommen wird, in dem die Verluste auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung von Verlusten des Fonds bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer der Anleger ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen (Kapitalrückzahlungen) des Fonds an die Anleger führen bei diesen grundsätzlich nicht zu steuerpflichtigen Einkünften. Sie mindern jedoch die im Rahmen einer späteren Veräußerung oder Rückgabe der Anteile zu berücksichtigenden Anschaffungskosten, wodurch sich das steuerliche Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile entsprechend erhöht.

Eine Substanzausschüttung wird nur dann angenommen, wenn zuvor sämtliche Erträge des Fonds aus dem laufenden Geschäftsjahr und aus allen vorherigen Geschäftsjahren für die Ausschüttung verwendet wurden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die einem steuerlichen Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der regulären Besteuerung mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuermindernd beim Anleger zu berücksichtigen; sie können im Rahmen allgemeiner steuerlicher Regelungen mit positiven Einkünften ausgeglichen oder, soweit ein Ausgleich ausgeschlossen ist, innerhalb bestimmter Grenzen in das Vorjahr zurückgetragen oder – betragsmäßig unbegrenzt – in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen durch körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind für diese jedoch grundsätzlich im Ergebnis zu 95% steuerfrei, soweit sie aus realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Anleger-Aktiengewinn). Für einkommensteuerpflichtige Anleger erhöhen auch noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften den Aktiengewinn; dieser ist im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung in Höhe von 40% steuerbefreit (sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Die Gesellschaft veröffentlicht aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweisen zwei Fonds-Aktiengewinne, getrennt für körperschaftsteuerpflichtige und für einkommensteuerpflichtige Anleger, bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Ein negativer Anleger-Aktiengewinn (resultierend aus Verlusten des Fonds aus Aktien) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern in voller Höhe und

bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern in Höhe von 40% steuerlich nicht abziehbar und erhöht damit einen im Übrigen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn bzw. mindert einen im Übrigen steuerlich abziehbaren Veräußerungsverlust.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen ist zudem insoweit bei den Anlegern steuerfrei, als sie auf während der Dauer des Investments des jeweiligen Anlegers in dem Fonds entstandene und noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende steuerfreie Erträge nach einem DBA zurückzuführen sind (sogenannter Anleger-Immobilien Gewinn). Die Gesellschaft veröffentlicht den Fonds-Immobilien Gewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Ein negativer Anleger-Immobilien Gewinn (resultierend aus Verlusten des Fonds aus ausländischen steuerbefreiten Investments) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist den Anlegern in voller Höhe steuerlich nicht abziehbar.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den bei etwaigen Ausschüttungen des Fonds und ausschüttungsgleichen Erträgen der Anleger anfallenden Kapitalertragsteuerabzug wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% erhoben.

Fällt kein Kapitalertragsteuerabzug an bzw. erfolgt bei ausschüttungsgleichen Erträgen eine Vergütung des vom Fonds vorgenommenen Steuereinbehalts, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. der einbehaltene Solidaritätszuschlag wird zusammen mit der Kapitalertragsteuer vergütet.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus den Fondsanteilen von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, kann die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der kirchensteuerpflichtige Anleger angehört, bereits als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben werden. Zu diesem Zweck hat der Anleger dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden einzelnen Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen. Ohne einen solchen Antrag zum Einbehalt von Kirchensteuer müssen kirchensteuerpflichtige Anleger ihre Einkünfte aus den Fondsanteilen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und werden dann auf dieser Grundlage zur Kirchensteuer veranlagt.

Für nach dem 31. Dezember 2014 vereinnahmte Kapitaleinkünfte findet für deutsche Banken ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der depotführenden Stelle im Wege des Einbehalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein sogenannter Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds werden in den Herkunftsländern teilweise Steuerabzüge (Quellensteuern) vorgenommen. Die Gesellschaft kann die Quellensteuern bei der Ermittlung der Erträge des Fonds als Werbungskosten abziehen. In diesem Fall sind die ausländischen Quellensteuern auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Werbungskostenabzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, kann die Quellensteuer nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Betrag der anrechenbaren Quellensteuern im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen des Fonds von der Gesellschaft ordnungsgemäß veröffentlicht wird.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden von der depotführenden Stelle bereits bei der Berechnung des Steuerabzugs mindernd berücksichtigt.

## **Ertragsausgleich**

Die Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die auf Erträge die von dem Fonds zur Ausschüttung herangezogen werden können, entfallen, werden steuerlich so behandelt, wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen (Ertragsausgleichsverfahren).

## **Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, steuerliche Außenprüfungen**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine sogenannte Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Besteuerungsgrundlagen, z.B. aufgrund der Feststellungen einer steuerlichen Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerlichen Auswirkungen dieser geänderten Feststellung beim Anleger treten dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. mit der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr ein. Damit treffen die Änderungen von Besteuerungsgrundlagen für abgelaufene Geschäftsjahre wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Änderung in dem Fonds investiert sind. Die steuerlichen Auswirkungen können sowohl positiv aber auch negativ sein.

## **Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis der Fondsanteile enthaltenen Anteile für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von bestimmten Kapitalforderungen, die bei dem Anleger noch nicht als von dem Fonds ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge steuerpflichtig waren (insbesondere Erträge im laufenden Geschäftsjahr des Fonds). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei der Rückgabe oder dem Verkauf der Anteile durch einen Privatanleger einkommensteuerpflichtig. Wird der Zwischengewinn nicht nach Maßgabe der investmentsteuerrechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht, sind zeitanteilig bis zum Rückgabe oder Veräußerungszeitpunkt 6% p.a. des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Der nach allgemeinen Grundsätzen von der depotführenden Stelle vorzunehmende Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei dem Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr des Erwerbs beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgezogen werden, wenn der

Zwischengewinn von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und veröffentlicht wird. Voraussetzung für den Steuerabzug ist zudem, dass von dem Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von einem Berufsträger zu bescheinigenden Besteuerungsgrundlagen hierauf hingewiesen wird. Ein abziehbarer Zwischengewinn wird von der depotführenden Stelle bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt.

Bei betrieblichen Anlegern ist ein gezahlter Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten der Fondsanteile, der nicht im Erwerbszeitpunkt steuerlich abgezogen werden darf. Bei der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der im Rücknahme- oder Veräußerungspreis erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Ein separater Ansatz ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

### **Steuerliche Folgen einer Verschmelzung von Sondervermögen**

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens mit einem anderen inländischen Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist grundsätzlich steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu besteuern. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

### **Transparente und intransparente Besteuerung von Investmentfonds und Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen**

Die oben dargestellten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten, weil der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG für vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegte Investmentvermögen fällt und seine Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen die Voraussetzungen des ehemaligen Investmentgesetzes erfüllten. Die Bestandsschutzregelung läuft spätestens mit Ablauf des ersten nach dem 22. Juli 2016 endenden Geschäftsjahres des Fonds (derzeit: 30. November 2016) aus. Um auch nach dem Ablauf der Bestandsschutzzeit unter den Anwendungsbereich der transparenten Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG zu fallen, muss der Fonds bis zu diesem Zeitpunkt seine Anlagebestimmungen (die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden) an die in 2013 neu geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem InvStG anpassen.

Um unter den Anwendungsbereich der transparenten Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG zu fallen, muss der Fonds zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt machen.

Soweit der Fonds in Anteile an anderen Investmentvermögen investiert ist, gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze für die von dem Fonds bezogenen Einkünfte aus diesen anderen Investmentvermögen nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die neuen steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den gesetzlichen Bekanntmachungspflichten für die Besteuerungsgrundlagen nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen des InvStG bzw. während des Zeitraums des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds in Anteile an Investmentvermögen investiert ist und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten für die Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn zuzüglich 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) den gesetzlichen Anforderungen entsprechend bekannt zu machen.

Sofern während des Bestandsschutzzeitraums die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. daran anschließend die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds steuerlich als Kapital-Investitionsgesellschaft zu behandeln, mit der Folge, dass er seine Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verliert. Auch die Besteuerung der Anleger richtet sich in diesem Fall nach von den vorstehenden Grundsätzen abweichenden Bestimmungen.

## **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung**

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten). Im April 2013 hat die luxemburgische

Regierung ihre Absicht angekündigt, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem abzuschaffen und dafür einen automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie durchzuführen.

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch die Zinsinformationsverordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004 (nachfolgend „ZIV“). Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus an die ausländischen Finanzbehörden gemeldet.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (*in scope*) oder nicht (*out of scope*). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25% -Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.

## **Umsatzsteuer**

Der Verkauf von Anteilen an dem Fonds durch einen umsatzsteuerlichen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verkäufer jedoch auf die Anwendung der Steuerbefreiung für den Verkauf der Anteile verzichten.

## **Die geplante Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form sowohl für Transaktionen des Fonds mit Finanzinstrumenten wie auch für bestimmte Transaktionen mit Anteilen an Investmentfonds (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) Anwendung finden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Finanzinstrumenten gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt, und es wurden auch bereits rechtliche Schritte gegen seine tatsächliche Umsetzung eingeleitet. Vor einer etwaigen Umsetzung, deren Zeitpunkt noch unklar ist, kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren des Fonds wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

**Hinweis:** Die steuerlichen Ausführungen gehen von der im Zeitpunkt der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert, unter Umständen auch mit steuerlicher Rückwirkung.

## **Geschäftsjahr, Berichterstattung**

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, das vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

Die Gesellschaft legt in den nachfolgend angegebenen Berichten und/oder über die dort genannten Informationsquellen folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de).
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsrisikomanagement des Fonds, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des Fonds, im Jahresbericht.
- Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com). Die Anleger werden unverzüglich nach entsprechender Bekanntgabe im Bundesanzeiger auf einem dauerhaften Datenträger von der Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile informiert.
- Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de).
- Über das Wirksamwerden einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentvermögen informiert der Fonds als übernehmendes Investmentvermögen im Bundesanzeiger und unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de).

## **Wirtschaftsprüfer**

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die im Gliederungspunkt „Die Beteiligten Personen im Überblick“ aufgeführt ist.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

## Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertriebsstellen: vgl. Abschnitt „Die beteiligten Personen im Überblick“
- Zur steuerrechtlichen Beratung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (Erstellung der Bescheinigungen nach § 5 InvStG).

## Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, wesentlichen Anlegerinformationen, Anlagebedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle zu erhalten.

## Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

### Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

HANSArenta	– aufgelegt am 02.01.1970
HANSAs secur	– aufgelegt am 02.01.1970
HANSAINternational	– aufgelegt am 01.09.1981
HANSAZins	– aufgelegt am 02.05.1985
HANSAEuropa	– aufgelegt am 02.01.1992
HANSAGeldmarkt	– aufgelegt am 02.11.1994
Konzept Privat	– aufgelegt am 08.12.1995
HANSA D&P	– aufgelegt am 19.03.1997
Konzept Europa Plus	– aufgelegt am 09.02.1998
Konzept Pro-Select	– aufgelegt am 14.01.2000
HI Topselect W	– aufgelegt am 17.05.2001
HI Topselect D	– aufgelegt am 17.05.2001
4Q-GROWTH FONDS	– aufgelegt am 06.05.2005
efv-Perspektive-Fonds I	– aufgelegt am 15.11.2005
MODULOR LSE1	– aufgelegt am 01.03.2006
D&R Best-of-Two Devisen	– aufgelegt am 01.03.2007
ARTUS Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am 05.10.2007
ARTUS Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am 23.10.2007
ARTUS Global Selection HI Fonds	– aufgelegt am 23.10.2007
SI BestSelect	– aufgelegt am 14.12.2007

D&R Best-of-Two Classic	– aufgelegt am 20.12.2007
SI SafeInvest	– aufgelegt am 02.01.2008
IAC-Aktien Global	– aufgelegt am 15.02.2008
TOP-Investors Global	– aufgelegt am 03.03.2008
Capricorn Global Multifund	– aufgelegt am 14.03.2008
Aramea Balanced Convertible	– aufgelegt am 15.05.2008
PTAM Absolute Return	– aufgelegt am 29.05.2008
GFS Aktien Anlage Global	– aufgelegt am 01.09.2008
GF Global Select HI	– aufgelegt am 15.09.2008
Aramea Strategie I	– aufgelegt am 10.11.2008
D&R Deep Discount	– aufgelegt am 10.11.2008
Aramea Rendite Plus	– aufgelegt am 09.12.2008
D&R TA Deutsche Aktien	– aufgelegt am 16.12.2008
Aramea Absolute Return	– aufgelegt am 01.10.2009
ENISO Forte E	– aufgelegt am 19.10.2009
ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds	– aufgelegt am 01.12.2009
4Q-SMART POWER	– aufgelegt am 05.12.2009
VERUM Quant I	– aufgelegt am 01.04.2010
Antecedo CIS Strategic Invest	– aufgelegt am 02.08.2010
Aramea Aktien Select	– aufgelegt am 16.08.2010
WHC-Global Discovery	– aufgelegt am 01.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	– aufgelegt am 08.11.2010
HANSAwerte	– aufgelegt am 30.12.2010
NATIONAL-BANK Stiftungsfonds 1	– aufgelegt am 15.09.2011
HANSAsmart Select E	– aufgelegt am 04.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	– aufgelegt am 19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	– aufgelegt am 01.12.2011
3ik-Strategiefonds II	– aufgelegt am 01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	– aufgelegt am 01.12.2011
Quant. Möbius DAX® Portfolio	– aufgelegt am 02.01.2012
Quant. Möbius DAX® Classic	– aufgelegt am 02.01.2012
Quant.Möbius Golden Cross Diversified	– aufgelegt am 16.01.2012
FTC GLOBAL DIVERSIFIED	– aufgelegt am 09.03.2012
D&R Konservative Strategie Europa	– aufgelegt am 01.06.2012
Rücklagenfonds	– aufgelegt am 06.06.2012
RHP Vola Strategy	– aufgelegt am 15.06.2012
4 Q-SPECIAL INCOME	– aufgelegt am 09.07.2012
M3 Opportunitas	– aufgelegt am 02.07.2012
Johannes Führ Multi Asset Protect	– aufgelegt am 23.07.2012
Fortmann Strategieportfolio Konservativ	– aufgelegt am 01.08.2012
K&S Flex	– aufgelegt am 03.12.2012
BremenKapital Aktien	– aufgelegt am 14.12.2012
BremenKapital Ertrag	– aufgelegt am 14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	– aufgelegt am 14.12.2012

BremenKapital Renten Standard	– aufgelegt am 17.12.2012
BremenKapital Zertifikate	– aufgelegt am 14.12.2012
Quant.El-Erian	– aufgelegt am 10.04.2013
Quant.Risk Factored Absolute Return	– aufgelegt am 18.06.2013
apano HI Strategie 1	– aufgelegt am 19.07.2013
HI Strategie 2	– aufgelegt am 19.07.2013
PSM Konzept	– aufgelegt am 19.07.2013
PSM Dynamik	– aufgelegt am 19.07.2013
TBF Japan Fund	– aufgelegt am 18.11.2013
Aramea Strategie Vermögen	– aufgelegt am 16.12.2013
HANSAdividende	– aufgelegt am 16.12.2013
Sauren Absolute Return Dynamic	– aufgelegt am 27.12.2013
P&K Balance	– aufgelegt am 30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	– aufgelegt am 03.02.2014
PAM-Wertinvest	– aufgelegt am 03.03.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	– aufgelegt am 14.04.2014
Attila Global Opportunity Fund	– aufgelegt am 22.04.2014

## **Alternative Investmentfonds (AIF)**

### **Gemischte Sondervermögen**

Hippokrat	– aufgelegt am 22.10.1998
HANSAbalance	– aufgelegt am 01.07.1999
HANSACentro	– aufgelegt am 03.07.2000
HANSAdynamic	– aufgelegt am 03.07.2000
HANSAaccura	– aufgelegt am 02.01.2002
D&R Substanz	– aufgelegt am 24.10.2005
D&R Best-of-Two Wachstum	– aufgelegt am 24.10.2005
D&R Best-of-Two Optimix	– aufgelegt am 24.10.2005
FondsSecure Systematik	– aufgelegt am 28.12.2005
CH Global	– aufgelegt am 02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds II	– aufgelegt am 02.10.2006
fortune alpha ausgewogen	– aufgelegt am 03.12.2007
fortune alpha dynamisch	– aufgelegt am 03.12.2007
Flexibility Fonds	– aufgelegt am 01.11.2007
Renditefonds Celle	– aufgelegt am 01.11.2007
efv-Perspektive-Fonds III	– aufgelegt am 04.07.2007
ALPHA TOP SELECT balance	– aufgelegt am 15.10.2007
ALPHA TOP SELECT defensiv	– aufgelegt am 15.10.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	– aufgelegt am 15.10.2007
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	– aufgelegt am 29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	– aufgelegt am 29.02.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	– aufgelegt am 01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	– aufgelegt am 01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	– aufgelegt am 01.04.2008

Konzept Balance	– aufgelegt am 28.04.2008
Konzept Dynamik	– aufgelegt am 28.04.2008
Konzept Rendite	– aufgelegt am 28.04.2008
Konzept Wachstum	– aufgelegt am 28.04.2008
HI Fortmann Strategieportfolio I	– aufgelegt am 01.08.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	– aufgelegt am 01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	– aufgelegt am 01.09.2008
Vermögensanlage AltBayern Selektiv	– aufgelegt am 15.01.2008
Vermögensanlage AltBayern Basis	– aufgelegt am 11.01.2008
TOP Defensiv Plus	– aufgelegt am 19.10.2010
All Asset Allocation Fund – HI	– aufgelegt am 01.12.2010

### **Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken**

HI VB Global Trend	– aufgelegt am 31.03.2006
--------------------	---------------------------

### **Sonstige Sondervermögen**

antea Strategie II	– aufgelegt am 15.12.2006
antea	– aufgelegt am 23.01.2007
Primus Inter Pares Strategie Chance	– aufgelegt am 22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	– aufgelegt am 22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	– aufgelegt am 22.02.2008
HANSAGold	– aufgelegt am 02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	– aufgelegt am 10.10.2011
PECULIUM GLOBAL BALANCED	– aufgelegt am 12.04.2012
BremenKapital Dynamik	– aufgelegt am 14.12.2012
BremenKapital Ertrag Plus	– aufgelegt am 14.12.2012
BremenKapital Wachstum	– aufgelegt am 14.12.2012
HI Strategie 3	– aufgelegt am 19.07.2013

Die Gesellschaft verwaltet zudem 45 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 13 Immobilien-Spezial-Sondervermögen.

## **Verkaufsbeschränkung**

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden (siehe auch Abschnitt „Anlagebeschränkungen für US-Personen“).

# Anlagebedingungen

## Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (Hamburg), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Gemischte Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

### § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Gemischte Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des Gemischten Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und den Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) des Gemischten Sondervermögens und dem KAGB.

### § 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Gemischte Sondervermögen eine Einrichtung i.S.d. § 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den AABen und BABen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB und unter Beachtung des § 36 Abs. 3 Nr. 1 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten

Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt. Absatz 5 bleibt unberührt.

5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

### **§ 3 Fondsverwaltung**

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gemischten Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

### **§ 4 Anlagegrundsätze**

Das Gemischte Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Gemischte Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen AABen und den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.

### **§ 5 Wertpapiere**

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse

oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Gemischten Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gemischten Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind.

## **§ 6 Geldmarktinstrumente**

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Gemischte Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt

---

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

## **§ 7 Bankguthaben**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## **§ 8 Investmentanteile**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW und an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder des EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögens oder der EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes

---

<sup>2</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen Investmentvermögen i.S.v. § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB InvG angelegt werden dürfen.

3. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe des §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen) und Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen AIF erwerben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen) und Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen offenen AIF erwerben.
5. Anteile oder Aktien nach Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
6. Darüber hinaus darf das Gemischte Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese vor dem 22.07.2013 erworben wurden:
  - a) Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen und
  - b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

## **§ 9 Derivate**

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Gemischten Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu

ermittelnde Anrechnungsbetrag des Gemischten Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Gemischten Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 S. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem Gemischten Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den AABen und BABen und den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
  5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
  6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
  7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

## **§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen. Diese Grenze umfasst unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

## **§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in diesen AABen und den BABen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Gemischten Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Abs. 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Gemischten Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bei je einem Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
  - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,

- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absätzen 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absätzen 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 und 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absätze 1 bis 5 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, es sei denn, dass
  - (i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 9 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- g) unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich Schuldscheindarlehen) oder
- h) Edelmetalle..

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 insgesamt nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
11. Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen, die Gemischten Sondervermögen vergleichbar sind, dürfen nur erworben werden, soweit ein solches Investmentvermögen nach seinen Anlagebedingungen insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes seines Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen darf.
12. Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen, die Sonstigen Sondervermögen vergleichbar sind, dürfen nur erworben werden, soweit ein solches Investmentvermögen seine Mittel nach seinen Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien anderer Investmentvermögen anlegen darf.
13. Die Anlagegrenzen in den Absätzen 11 und 12 gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB sowie für Anteile oder Aktien an offenen Spezialinvestmentvermögen, sofern diese nach den jeweiligen Anlagebedingungen ausschließlich investieren dürfen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Maßgabe des § 219 Abs. 3 Nr. 3 KAGB.
14. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien nach § 8 Absatz 4 dieser AABen insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Gemischte Sondervermögen gemäß § 8 Abs. 6b) hält, anzurechnen.
15. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.
16. Die Grenzen gemäß Absatz 9 bleiben von den Regelungen der Absätze 10 bis 15 unberührt.
17. Die Höhe der in Form von Wertpapieren erworbenen Beteiligung des Gemischten Sondervermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Im Hinblick auf Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist, bleibt § 210 Absatz 2 KAGB hinsichtlich des Erwerbs von Stimmrechtsanteilen an den jeweiligen Gesellschaften unberührt.

## **§ 12 Verschmelzung**

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Gemischten Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Gemischte Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

### **§ 13 Wertpapier-Darlehen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen nur insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Gemischten Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
  - a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, oder
  - b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien.

Die Anlage des Guthabens in der Währung des Guthabens kann auch im Wege des Pensionsgeschäfts gemäß § 203 KAGB mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Gemischten Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 14 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach diesen AAB und den BABen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3 dieser AABen gelten hierfür sinngemäß.

## **§ 15 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Gemischten Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht ausschließlich in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BABen.

## **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Aussetzung der Rücknahme**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Gemischten Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 2 dieser AABen unterschiedliche Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert des Anteils am Gemischten Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert des Anteils am Gemischten Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch einmal jährlich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 19 Kosten**

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Gemischten Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### **§ 20 Rechnungslegung**

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Gemischten Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Gemischten Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Gemischte Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Gemischte Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

#### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Gemischte Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Gemischte Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Gemischte Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen AABen und BABen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Abs. 1 dieser AABen entspricht.

#### **§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die AABen und BABen ändern.
2. Änderungen der AABen und/oder BABen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Gemischten Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von

Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Gemischten Sondervermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der AABen und BABen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

## Besondere Anlagebedingungen

### Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen **RM Select Invest Global**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Gemischte Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AABen,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
6. Derivate gemäß § 9 der AABen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

#### § 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

6. Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 50 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,
  - Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
  - Derivate,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen offenen Investmentvermögen investieren und die in § 219 Abs. 1 Nr. 2b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel ihrerseits nicht in Anteilen oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen sowie EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB erfüllen).

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe der §§ 8 und 11 der AABen anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

#### *9.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:*

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

- a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,

- b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
- Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,
  - Derivate,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
  - Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB in Verbindung mit § 219 Abs. 3 KAGB sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen,
  - Edelmetalle,
  - unverbriefte Darlehensforderungen.
- c) nach ihren Anlagebedingungen oder ihren Satzungen nicht in Anteilen oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Begrenzung gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen sowie EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB erfüllen.

### *9.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen*

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
- bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und in Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
  - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
  - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

### *9.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen*

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie

kann in alle Arten von inländischen, EU- oder ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Gemischte Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Gemischten Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## § 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
  - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
  - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Gemischte Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Gemischte Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Gemischte Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
  - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Gemischten Sondervermögen für im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland durch Dritte anfallende Kosten soweit es sich nicht um Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Gebühren oder Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischten Sondervermögen erhoben werden handelt, eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) bis c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,1 Prozent des Durchschnittswertes des Gemischten Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.
4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Gemischten Sondervermögens:
  - a) banbliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

#### 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

- 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Nr. 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
- 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen offenen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7 Ausschüttung**

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen, sonstigen Erträge sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Gemischten Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

## Anhang: Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

Bei Auflegung des Sondervermögens wurde eine Anteilklasse gebildet. Eine Übersicht der Merkmale dieser Anteilklasse findet sich nachstehend:

### RM Select Invest Global

Wertpapierkennnummer:	AOMP24
ISIN Code:	DE000AOMP243xxx
Erstausgabepreis:	€ 10,--
Erstausgabedatum:	1. August 2007
Währung:	Euro
Geschäftsjahresende:	30. November
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	€ 50,--
Mindestbetrag Folgezahlungen:	€ 50,--
Mindestbetrag Sparplan:	€ 50,--
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag:	keiner
Verwaltungsvergütung:	1,80% p.a. des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres
Erfolgsvergütung:	keine
Verwahrstellenvergütung:	0,05% p.a. bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres

Bei in der obenstehenden Tabelle angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.